



Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
 Direction de l'Administration militaire fédérale
 Direzione dell'Amministrazione militare federale

No 75.1/79

3003 Bern, 14. Dezember 1978

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

Rüstungschef

Rapier - Beteiligung der Schweizer Industrie

Mit Brief vom 7. Dezember 1978, den Sie uns am 11. Dezember 1978 überwiesen, stellt der Direktor der kaufmännischen Abteilungen dar, dass Untereinheiten des Rapier in der Schweiz hergestellt werden sollten. Diese wären nicht nur für das für die Schweiz bestimmte Endprodukt vorgesehen, sondern würden von der Herstellerfirma offenbar nach - vorläufig unbekanntem - Drittländern verkauft.

Wie bei dem sich damals bei der Tiger-Produktion stellenden Problem scheint es nicht möglich zu sein, bei der Herstellung in einer Fabrikationskette Unterscheidungen nach der Herkunft der Bestandteile machen zu können. Wie Ihnen bekannt ist, unterstehen Bestandteile von Kriegsmaterial gemäss Art. 1 Abs. 2 VKM der gleichen Regelung wie für das fertige Material. Es bedarf somit in jedem Fall einer Ausfuhrbewilligung, wenn Rapier-Teile nach England geliefert werden sollen. Handelt es sich dabei um die Zulieferung von Bestandteilen, die als anonyme Serienprodukte gelten und deren Wert im Verhältnis zum fertigen Kriegsmaterial nicht ins Gewicht fällt, so kann auf eine Nichtwiederausfuhrerklärung verzichtet werden (Art. 14 Abs. 2 VKM).

Die Beantwortung der uns gestellten Frage hängt somit davon ab, ob die soeben zitierten Bedingungen (anonymes Serienprodukt usw.) erfüllt sind. Das wissen wir nicht und bitten Sie deshalb, uns Beschreibungen der Untereinheiten mit entsprechenden Unterlagen zukommen zu lassen.

Sobald ein Bestandteil die Bedingungen von Art. 14 Abs. 2 VKM nicht erfüllt, also z.B. nicht "anonym" ist oder sein Wert zu gross erscheint, so gilt hierfür die statuierte Ausnahme nicht

Kopie zur Bearb. bei Hen

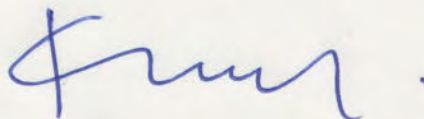
+ Iran-Tögl.

- 2 -

mehr und es bedarf einer Nichtwiederausfuhrerklärung wie für fertiges Material.

Die Kontrollstelle für den Handel mit Kriegsmaterial steht Ihnen gerne zur Verfügung, wenn es darum geht, die Eigenschaften der Zulieferungen zu beurteilen.

DIREKTION DER EIDG. MILITAERVERWALTUNG
Der Direktor:



A. Kaech